

# Amtsblatt

## des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 9/2022

20. September 2022

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

| Inhaltsübersicht                                                                                                                                     | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2022                                                                        | 1 - 2 |
| Haushaltssatzung der Ludwig-Kick-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022                                                                                 | 3     |
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO                                                                                         | 4     |
| Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage | 5 - 8 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung d. ZV Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2022                                                | 8 - 9 |

### Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKro) erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                                            |                     |
|------------------------------------------------------------|---------------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit   | <b>85.832.275 €</b> |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | <b>11.775.900 €</b> |

ab.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 der Ludwig-Kick-Stiftung wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                                            |                 |
|------------------------------------------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit   | <b>51.000 €</b> |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | <b>35.210 €</b> |

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.



**Kommunikationszeiten:**  
**Busverbindung:**  
**Bankverbindung:**

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung  
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -  
Heidenmauer/Spielbank  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **2.560.000 €** festgesetzt.

### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **43.597.700 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
  1. vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen
 

|                                           |                     |
|-------------------------------------------|---------------------|
| a) der Grundsteuer A                      | <b>492.763 €</b>    |
| b) der Grundsteuer B                      | <b>9.980.848 €</b>  |
| c) der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe  | <b>35.703.237 €</b> |
| d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung | <b>44.640.103 €</b> |
| e) der Umsatzsteuerbeteiligung            | <b>7.521.159 €</b>  |
  2. 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 Anspruch hatten
 

|  |                    |
|--|--------------------|
|  | <b>9.310.687 €</b> |
|--|--------------------|

#### **Summe der Bemessungsgrundlagen**

**107.648.797 €**

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlagen wie folgt festgesetzt:
  1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 

|                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 40,50 v.H. |
| b) für Grundstücke (B)                                  | 40,50 v.H. |
  2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe
 

|  |            |
|--|------------|
|  | 40,50 v.H. |
|--|------------|
  3. Aus der Steuerkraftzahl der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung
 

|  |            |
|--|------------|
|  | 40,50 v.H. |
|--|------------|
  4. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung
 

|  |            |
|--|------------|
|  | 40,50 v.H. |
|--|------------|
  5. Aus den Schlüsselzuweisungen
 

|  |            |
|--|------------|
|  | 40,50 v.H. |
|--|------------|

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2022** in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 15. Mai 2022

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 941

## **Haushaltssatzung der Ludwig-Kick-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**51.000 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**32.950 €**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Lindau (Bodensee), 15. Mai 2022

Landkreis Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 941

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Frau Beate Meßmer und Herr Markus Meßmer haben mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 26.08.2022, Az. 31-6024-00693/22 einen Bauvorbescheid für ein Einfamilienhaus in Modulbauweise auf der Flur Nr. 74, 73 Gemarkung Wasserburg erhalten.

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 26.08.2022  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Jürgen Riekert, Bauwesen  
EAPI 6024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV dürfen außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Lindau (Bodensee) angezeigt hat oder aktuell anzeigt.  
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

**Gründe:**

**I.**

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen mithilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zu erteilen.

## II.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Lindau (Bodensee) eines der unter 3. genannten ordnungsgemäß unterschriebenen Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV betreffen und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Überschreitungen von sonst einzuhaltenden Grenzwerten befristet hingenommen, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten beruhen (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür ist die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen ging der Bundesgesetzgeber bei Erlass der §§ 31a bis 31d BImSchG nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann auch bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legt der

Bundesgesetzgeber auch seit 12. Juli 2022 geltenden Vorschriften zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage (§§ 31a bis 31d BImSchG) weit aus.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau (Bodensee) zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 31.08.2022  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Christine Münzberg-Seitz  
Bauen, Umwelt und Mobilität  
EAPI 171

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2022**

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle im Rathaus in Weiler im Allgäu sowie bei den Mitgliedsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 26 Abs. 2 GO).

## **Haushaltssatzung der Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 40 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**€ 670.700**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**€ 65.000** ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



**§ 4**

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von **€ 228.000** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 25.000** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Weiler-Simmerberg, 13.09.2022  
Zweckverband Sing- und  
Musikschule Westallgäu  
Paintner, Verbandsvorsitzender  
EAPI 941